Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 41

Artikel: Förderung der Berufslehre beim Meister

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577104

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Förderung der Berufslehre beim Meifter.

Der Schweizer. Gewerbe= verein ist gewillt, eine ange= messene Vergütung in Form eines einmaligen Zuschusses zum Lehrgelb bis auf den Betrag von 250 Franken solchen

Handwerksmeistern zu verabfolgen, welche der

muftergültigen Heranbildung von Lehrlingen

ihre besondere Sorgfalt und Ausmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Besähigung für Erfüllung nachges nannter Verpslichtungen genügende Gewähr bieten.

- 1. Der Bewerber muß Schweizerbürger fein und seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Werkstätte foll den technischen Anforderungen der Gegen= wart entsprechen.
- 2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kennt-nissen und Kunstsertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Be-such der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohl= geregelten Berufslehre gehört.

- 3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, ev. ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verant= wortlichkeit übernehmen.
- 4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizerischen Normal-Lehrvertrages sestzustellen und durch den Schweizer. Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweizer. Gewerbeverein für jedes Gewerbe auf-gestellten Normen entsprechen. Bereits seit längerer Frist begonnene Lehrverhältnisse können nicht in Bewerbung treten.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und auf Grundlage der ein= gehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landes teile durch den Centralvorstand des Schweizer. Gewerbe= vereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister: a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer frühern Lehr= linge an Lehrlingsprüfungen bereits Kroben ihrer Lehr= meisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Settion des Schweizer. Gewerbevereins find, und c) an deren Wohnort eine gewerbliche Fortbildungs= schule sich befindet.

Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflicht= ungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den

31. Januar 1900 schriftlich anzumelden. Die bezüglichen Pflichtenheste und Anmeldungsfor= mulare können beim Sekretariate des Schweizer. Gewerbevereins in Bern, das auch zu jeder weitern Auskunft= erteilung bereit ift, bezogen werden.

Berichiedenes.

Das Westschweizerische Technikum Biel gahlt im laufenden Wintersemester 429 Schüler, von denen 114 Elettrifer und Mechaniter, 111 Eisenbahnschüler, 47 Archi= tekten, 45 Kleinmechaniker, 26 Kunstichüler, 25 Graveurs und Cijeleurs, 20 Uhrmacherschüler sind. Der Vor= bereitungsturs ift von 41 Schülern besucht. Dem letten Jahre gegenüber hat sich die Zahl der Schüler um 80 vermehrt. Lehrkräfte zählt die Schule im ganzen 33.

Baumefen in Bern. Gin neues eidg. Berwaltungs= gebäude. Das Finanzdepartement wurde vom Bundesrat autorisiert, durch die Direktion der eidg. Bauten einen Wettbewerb für Entwürfe zu einem Verwaltungsgebäude der Alkoholverwaltung ausschreiben zu lassen und die letztgenannte Berwaltung ermächtigt, für Prämierung einer durch das Preisgericht zu bestimmenden Anzahl der eingehenden Projette eine Summe von fünstausend Franken auszusetzen.
— Grundwasser aus der Aare in Bern.

Beranlaßt durch den zur Zeit wieder sich ftark fühlbar machenden Wassermangel in Bern, werden gegenwärtig Versuche gemacht mit der Rutbarmachung des Aaregrundwassers. Ein provisorisch erstellter Bumpschacht liefert ein schönes Wasserquantum. Die erste Anregung zu den Versuchen ging von Kantons= chemiter Dr. Schaffer aus.

Der Gemeinderat in Bern hat das Projekt für Wettbewerb für Einreichung von Entwürfen für den Rasinobau auf dem Hochschulplage genehmigt und das Preisgericht aus dem städtischen Baudirektor, den Architekten Eugen Stettler, Bern, Stadt-baumeister Geiser, Zürich, Architekt Juvet, Genf, und Architekt Bezencenet, Laufanne, bestellt. Für die Preise werden 8000 Fr. ausgesetzt.

Bauwesen in Bajel. Der Bundesrat genehmigte am 30. Dezember ein mit der schweizerischen Zentralbahn abgeschloffenes Abkommen betreffend die Erstellung von Lagerhäusern und Getreideschuppen in Basel. Die Zentralbahn hatte solche Lagerhäuser und Getreideschuppen nicht in dem von der Basler Sandels= welt als nötig erklärten Umfange erstellen wollen. Mit Rücksicht darauf, daß diese Lagerhäuser und Getreideschuppen nicht nur entsprechend ben gegenwärtigen Bedürfnissen, sondern für die durch die spätere Entwicklung gesteigerten Bedürfnisse erstellt werden muffen, hat der Bund mit der Zentralbahn ein Abkommen getroffen, wonach lettere diese Lagerhäuser und Getreideschuppen in dem von der Basler Kaufmannschaft gewünschten Umfange erstellt, wogegen der Bund ihr 100,000 Fr. als Beitrag an die Koften gibt. Dieses Abkommen ift, wie eingangs gesagt, am 30. Dezember vom Bundesrat genehmigt worden.

Die Architektenfirma Linder und Viescher hat soeben einen Prospett über die neue Randerer= straße (projektierte Berbindungsstraße zwischen der Klybect= und Breisacherstraße) erscheinen lassen. Der



Musterbücher nur an Wiederverkäuser auf Wunsch gratis und franko.